

Satzung des Hospizvereins Bad Wildungen e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Bad Wildungen e. V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Fritzlar eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Bad Wildungen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient zur Förderung des Wohlfahrtswesens. Er unterstützt ideell und finanziell die ambulante Hospizarbeit, d.h.: die unterstützende Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrer Lebensform sowie ihrer religiösen und politischen Anschauungen. Grundlage ist die christliche Ethik, die allgemeinen humanitären Werte, Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenkenden.

Rassistisches, Einzelpersonen und Personengruppen diskriminierendes und menschenverachtendes Gedankengut ist mit dem Vereinszweck nicht vereinbar.

2. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch:
 - a) Eintreten für den Hospizgedanken in der Öffentlichkeit durch Vorträge und Veranstaltungen,
 - b) Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden für den Hospizdienst, ihre Ausstattung, Begleitung, Aus- und Fortbildung und Supervision,
 - c) Beteiligung an entstehenden Sachkosten und Honoraren,
 - d) Zusammenarbeit mit den Palliativversorgern, ambulanten Pflegediensten, den Krankenhäusern und Einrichtungen der Altenhilfe,
 - e) Kooperation mit den öffentlichen Stellen (Stadt, Land und Bund), den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen und privaten Organisationen zur Verbesserung der Situation Sterbender und ihrer Angehörigen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig. Sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich Auslagen erstattet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein sowie durch Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 6

Finanzmittel des Vereins

1. Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
2. Der Mindestjahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Vorstandsbeschluss auf Antrag eines Mitgliedes ermäßigt oder erlassen werden.
3. **Aktive ehrenamtliche Hospizbegleiter sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.**
4. Die Kasse wird mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Ausschüsse.

§ 8

Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung nach Rechnungsprüfung,

- b) Beschlussfassung über Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszwecks und sonstige Anträge,
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
5. Die/der Vorstandsvorsitzende unterschreibt das Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder papierschrittlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in sowie bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 13

Wahl des Vorstandes, Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung benennen.

§ 14

Ausschüsse

1. Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingerichtet und aufgelöst werden. Die Mitglieder werden von demjenigen Gremium benannt, das den Ausschuss einrichtet. Es können auch Nichtvereinsmitglieder in die Ausschüsse berufen werden.

2. Es kann ein Mediationsausschuss eingerichtet werden, dessen Aufgabe ist, bei Konflikten im Vorstand oder bei den Mitgliedern oder mit ehrenamtlich Mitarbeitenden zu vermitteln und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dieser Ausschuss soll mindestens drei Mitglieder umfassen und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er kann von jedem Angehörigen der obengenannten Personengruppen angerufen werden. Das Ergebnis seiner Tätigkeit ist dem Vorstand zu berichten.

§15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der nur dieser Tagesordnungspunkt behandelt werden darf. Diese ist mit einer Frist von einem Monat vor dem Termin allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch anzukündigen. Der Beschluss erfordert 3/4 der Stimmen der Anwesenden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen *dem Palliativnetzwerk Waldeck-Frankenberg* oder falls dieses aufgelöst würde dessen Nachfolgeorganisation oder einer Organisation mit Übereinstimmung des Vereinszwecks gemäß § 2 zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 15.03.2018 beschlossen worden und mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht wirksam.

1. Joebel
(Unterschrift)

Dr. Joebel
(Name, Vorname)

2. Hinse
(Unterschrift)

Hinse Renate
(Name, Vorname)

3. Schulde
(Unterschrift)

Andrea (Sz. Marie-Andrea)
(Name, Vorname)

4. K. Holz
(Unterschrift)

Kardze Kerstin
(Name, Vorname)

5. Johanna Rau
(Unterschrift)

Rau Johanna
(Name, Vorname)

6. Olivia Maschke
(Unterschrift)

Maschke, Olivia
(Name, Vorname)

7. A. P. A.
(Unterschrift)

Lienhard Andrea
(Name, Vorname)